

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Medical Express Horst Schepputat**

### **§ 1 Geltungen der Bedingungen**

Die Leistungen der vorbezeichnenden Firma (im folgenden Medical Express genannt) erfolgen auf der Grundlage dieser Bedingungen, die in erster Linie eine Konkretisierung der in den §§ 4o7 ff. HGB enthaltenen Rechtsgedanken darstellen. Ergänzend gelten die beim jeweiligen Vertragsabschluss gültigen Bestimmungen der ADSp.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit Beginn der Übernahme des Gutes durch Medical Express gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers (Absender i.S.v. § 4o7 Abs. 2 HGB) unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie nicht mit nicht zur Vertretung bevollmächtigten Mitarbeitern der Medical Express vereinbart werden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Gleiches gilt für Weisungen des Auftraggebers.

Diese Bedingungen finden auf die Beförderung von Umzugsgut und Handelsmöbeln keine Anwendung.

Diese Bedingungen finden keine Anwendungen auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## **§ 2 Leistungen der Medical Express**

Medical Express erfüllt Ihre Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs.

Medical Express setzt besonders für die Beförderung von Arzneimitteln und medizintechnischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern geeignete Kraffahrzeuge sowie geeignete Partnerunternehmen ein.

## **§ 3 Informationspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber unterrichtet Medical Express rechtzeitig, spätestens aber 24 Stunden vor Durchführung der Beförderung, von allen wesentlichen die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, wie z.B. Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge, Werthaltigkeit der Güter sowie der einzuhaltenden Termine. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Kenntnis etwaige Fehlmengen oder Schäden Medical Express anzuzeigen.

## **§ 4 Gefährliches Gut**

Soll gefährliches Gut befördert werden, hat der Auftraggeber Medical Express per Auftragserteilung schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen.

## **§ 5 Frachtbrief**

Dem Frachtbrief stehen Lieferscheine sowie sonstige moderne Datenübertragungssysteme gleich, sofern sie den Anforderungen des § 408 HGB genügen.

## **§ 6 Transportfähigkeit des Gutes**

Der Auftraggeber hat das Gut Medical Express im transportfähigen Zustand zu übergeben, so dass

es vor Beschädigungen geschützt ist und auch der Medical Express keine Schäden entstehen. Ggf. ist Medical Express rechtzeitig eine die Transportfähigkeit des Gutes gewährleistende Beschreibung zur Verfügung zu stellen.

### **§ 7 Zahlungsverzug**

Zahlungsverzug tritt erst nach Mahnung ein. Spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung darf Medical Express im Falle der Überschreitung dieses Zahlungsziels ab diesem Datum Zinsen i.H.v. 5 vH über dem zum Zeitpunkt des Überschreitens des Zahlungsziels geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. Basiszins ihres Nachfolgeinstituts berechnen. Medical Express ist darüber hinaus berechtigt, für die erste Mahnung eine Mahngebühr i.H.v. EUR 20,-- und für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr i.H.v. EUR 40,-- zu verlangen.

### **§ 8 Haftung**

Die Haftung bei Vertragsverletzungen der Medical Express ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt. Die Haftung ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt entsprechend bei höherer Gewalt, wetterbedingten Verzögerungen, Verkehrsstau und ähnlichen Verzögerungen. Falls der Transport von Datenträgern, Filmen, Videokassetten und ähnlichem nicht gesondert vereinbart worden ist, haftet Medical Express bei derartigen Gütern nur in Höhe des nachgewiesenen Materialwerts.

### **§ 9 Versicherung**

Medical Express hat ihre sich aus diesen Bedingungen und im HGB (§§ 407 ff. HGB) ergebende Verkehrshaftung für die Dauer der Vertragsbeziehungen unter Berücksichtigung der Belange des Auftraggebers versichert. Auf Anforderung des Auftraggebers belegt Medical Express den Versicherungsschutz.

Medical Express ist verpflichtet, auf besonderer Anforderung und auf Rechnung des Auftraggebers zur marktüblichen Bedingungen eine Transportversicherung für die Risiken zu besorgen, für die Medical Express nach diesen Bedingungen und dem HGB (§§ 407 ff. HGB) nicht haftet.

Hat der Auftraggeber oder Medical Express im Auftrage ihres Auftraggebers eine Transportversicherung gedeckt, wird Medical Express im Schadensfalle alle ihr zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere für die Beweissicherung sorgen.

### **§ 10 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche der Medical Express ist eine Aufrechnung immer nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen kein Einwand entgegensteht oder die rechtskräftig festgestellt wurden.

### **§ 11 Abtretung**

Medical Express ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihr aus dem von ihr abzuschließenden Versicherungsvertrag bestehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

### **§ 12 Vertraulichkeit**

Medical Express wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber einer Bekanntgabe nicht vorher schriftlich zugestimmt hat, wird Medical Express die Informationen und Unterlagen sowie den Vertragsgegenstand vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

### **§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg i.Br.

Es gilt deutsches Recht.

#### **§ 14 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen**

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bzgl. der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.